



3003 Bern

BAFU, SRC

POST CH AG

Departement für Infrastruktur, Energie und
Mobilität Graubünden
Amt für Jagd und Fischerei Chur
Herr Adrian Arquint
Ringstrasse 10
7001 Chur

Aktenzeichen: BAFU-024.1-60476/3/5/1/2/7/3/1/4/2
Ittigen, 03. September 2021

Ihr Gesuch um Regulation des Beverinrudels vom 23. August 2021

Sehr geehrter Herr Arquint

Wir bestätigen hiermit den Erhalt Ihres Gesuches vom 23. August 2021 zur Genehmigung der Regulierung des Beverin-Rudels nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922. 0) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01). Wir bestätigen auch den Erhalt der fehlenden ergänzenden Unterlagen, die am 28. August 2021 nachgereicht wurden.

Das Gesuch des Kantons Graubünden stützt sich auf das Vorliegen eines grossen Schadens im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JSG, der insbesondere auf der Alp Stutz entstanden sei. Nach Ansicht des Kantons ist die gesetzlich vorgeschriebene Schadensschwelle (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 3 und 4 JSV) erreicht, da innerhalb von vier Monaten mindestens zehn Nutztiere im Gebiet des Rudels und auf einer durch Herdenschutzmassnahmen geschützten Alp getötet wurden. Insgesamt gab es in einem Zeitraum von mehr als einem Monat sieben Angriffe auf der Alp Stutz, die nach Angaben des Kantons 19 Opfer forderten. Der gesetzlich vorgeschriebene Schwellenwert für Nutztiere sei somit überschritten, sodass ein grosser Schaden im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JSG vorliege.

Zudem gab es 3 Angriffe auf 3 weiteren Almen (Zupols und Darsiez, Muntogna da Schons) auf Esel und Kälber. Die Esel und Kälber wurden von den Wölfen verletzt, konnten aber wieder gesund gepflegt werden. Sie werden daher vom Kanton in dessen Antrag auf Regulierung nicht bei der Schadenbemessung berücksichtigt.

Das kantonale Gesuch ist auch durch das Verhalten des Wolfes gegenüber Menschen begründet, welches der Kanton als problematisch erachtet. Bei drei Gelegenheiten wurden Wölfe in einer Entfernung

Bundesamt für Umwelt BAFU
Reinhard Schnidrig
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 303 07, Fax +41 58 46 475 79
Reinhard.Schnidrig@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



von etwa 10 Metern von Menschen angetroffen, wobei sich der Wolf in einer Situation bedrohlich verhielt. Gemäss den Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Wölfen für den Menschen im Konzept Wolf Schweiz des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Anhang 5, handele es sich um problematische Verhaltensweisen, die den Menschen bedrohen können. Die empfohlene Massnahme in diesen Fällen sei der Abschuss.

Der Kanton beantragt ebenfalls den Abschuss des männlichen Alphatiers M92 nach Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV, welches für einen Grossteil der Angriffe und Risse der letzten drei Jahre verantwortlich sei.

Da das Streifgebiet des Rudels auch das Eidgenössische Jagdbanngebiet Beverin beinhaltet, beantragt der Kanton dem BAFU zudem, den Abschuss gegebenenfalls auch im Jagdbanngebiet durchführen zu dürfen.

Das Beverin-Rudel ist seit 2019 in der Region präsent. Nach kantonalen Angaben besteht es aus dem Elternpaar, drei weiteren Individuen und sieben im Jahr 2021 geborenen Jungtieren. Ziel des kantonalen Gesuchs ist es, durch die Entnahme von drei Jungtieren und dem männlichen Elterntier – also insgesamt vier Individuen – die Schäden an Nutztieren zu reduzieren und die Wölfe des Rudels menschen scheuer zu machen. Für die Regulierung des Rudels bedarf es der Zustimmung durch das BAFU (Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs. 1 JSV).

Nachstehend finden Sie unsere Analyse und Entscheidung zu Ihrem Antrag auf Regulierung des Beverin-Rudels. Wir haben dafür die Bemerkungen in Ihrem Schreiben und die beigefügten Dokumente berücksichtigt.

1. Rechtliche Ausgangslage

Nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 und 2 JSG handelt es sich beim Wolf um eine geschützte Art. Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen (Art. 12 Abs. 4). Die Regulierungsverfügung des Kantons bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 JSV).

Nach Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV dürfen Wölfe eines Rudels nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Dabei ist insbesondere der Abschuss derjenigen Jungtiere gemeint, die im Jahre des Regulierungsantrags zur Welt gekommen sind (Welpen) und die sich im Herbst noch relativ leicht von den älteren Wölfen unterscheiden lassen. Möglich bleibt auch der Abschuss von Jungwölfen, die im Jahr vor der Regulierung zur Welt gekommen sind (Subadulte), falls sich diese noch beim Rudel aufhalten. Ab dem dritten Lebensjahr gelten die Tiere als adulte Tiere und nicht mehr als Jungtiere und dürfen folglich nicht abgeschossen werden. Ausnahmsweise kann nach Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV im Rahmen der Regulierung auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Art. 4^{bis} Abs. 2 verursacht.

Bei der Regulierung darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV).

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV). Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet wurden (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bei der Beurteilung des Schadens bleiben Nutztiere unberücksichtigt, die in einem Gebiet getötet werden, in dem

trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Art. 10^{quinquies} ergriffen worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV).

Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV). Die Eidgenössischen Jagdbanngebiete ebenso wie die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sind vom Abschussperimeter ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 20. September 1991, VEJ, SR 922.31 bzw. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991, WZVV, SR 922.32).

Sämtliche toten Wölfe sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden (siehe auch Kapitel 4.6, Konzept Wolf Schweiz, 2020).

Sodann ist die Regulierungsverfügung so zu veröffentlichen, dass beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen i.S.v. Art. 12 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 1 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076) hiergegen Beschwerde erheben können.

2. Situation des Wolfes in der Schweiz

Seit 1995 sind Wölfe aus Italien und Frankreich in die Schweiz eingewandert. Seither hat die Wolfspopulation in der Schweiz stetig zugenommen, wobei in den letzten Jahren ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen war. Heute gibt es in der Schweiz etwa 130 Wölfe (einschliesslich der diesjährigen Jungtiere).

Zurzeit sind in der Schweiz elf Rudel nachgewiesen. Vier Rudel befinden sich im Kanton Graubünden (Stagias, Val Gronda, Beverin, Muchetta), drei im Kanton Wallis (Chablais, Val d'Hérens, Zentralwallis), zwei im Kanton Waadt (Marchairuz, Risoux), eines im Kanton Glarus (Schilt) und das letzte im Kanton Tessin (Morobbia). Derzeit gibt es bei sechs dieser Rudel Hinweise auf eine Fortpflanzung.

3. Situation des Wolfes in der Region Beverin

In der betroffenen Region gibt es einen wachsenden Wolfsbestand mit mehreren Rudeln und Einzelwölfen. Die Rudel von Val Gronda und Stagias liegen ganz in der Nähe des Reviers des Beverin-Rudels. Den genetischen Nachweisen zufolge wurden ausserdem auch wandernde Einzelwölfe festgestellt. Auch Wölfe aus dem ehemaligen Ringelspitz-Rudel, wie M152 und F45, wurden in der Region nachgewiesen. M103 aus dem Beverin-Rudel hat wahrscheinlich mit F45 einige Ausflüge ausserhalb des Streifgebiets des Rudels gemacht.

Der regional hohe Wolfsbestand und die verschiedenen Rudel und Einzelwölfen erschwert die Abgrenzung einzelner Rudelreviere. Aufgrund der zentralen Lage der Alp Stutz innerhalb des Reviers des Beverin-Rudels und der genetischen Nachweise von Wolfsindividuen in der Region kann allerdings davon ausgegangen werden, dass das Beverin-Rudel für die Schäden auf der Alp Stutz verantwortlich ist.

4. Situation des Rudels Beverin

Im Jahr 2018 wurde am Beverin erstmals ein Wolfspaar bestätigt. Es handelt sich um die Wölfin F37 und den Wolfsrüden M92. Im Jahr 2019 hat sich dieses Wolfspaar erstmals erfolgreich fortgepflanzt mit mindestens neun Welpen. Das BAFU stimmte damals einer Regulierung des Rudels zu, wobei 4 Individuen unter Schonung der Elterntiere geschossen werden durften. Im Jahr 2020 wurden mindestens 6 Welpen geboren. Bislang konnte kein Welpen dieses Rudels aus dem Jahr 2020 genetisch individuell bestimmt werden. Gemäss den kantonalen Daten besteht das Rudel derzeit aus dem Elternpaar, 3

weiteren subadulten oder adulten Wölfen und 7 in diesem Jahr geborenen Jungen. Nach den uns zur Verfügung stehenden genetischen Informationen ist es jedoch möglich, dass das Rudel noch grösser ist.

In Anbetracht der vom Kanton beigefügten Unterlagen besteht kein Zweifel daran, dass sich das Rudel dieses Jahr reproduziert hat, was nach Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV eine zwingende Voraussetzung für eine Regulierung ist.

4.1. Streifgebiet des Rudels

Auf der Grundlage des kantonalen Wolf-Monitorings, der Schadensortung und weiteren Beobachtungen hat der Kanton ein Aktions- oder Streifgebiet für das Beverin-Rudel abgegrenzt. Dieses Gebiet umfasst auch das gesamte Eidgenössische Jagdbanngebiet Beverin.

Gemäss den vorliegenden Daten, erachtet das BAFU das vom Kanton ermittelte Streifgebiet als plausibel.

5. Durch das Beverin-Rudel verursachte Schäden und zumutbare Schutzmassnahmen

Das Streifgebiet des Wolfsrudels am Beverin befindet sich vollständig innerhalb der Zone mit bekannter Wolfspräsenz (s. Karte Anhang 3, Konzept Wolf Schweiz 2020). Es liegt ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes für den Herdenschutz (siehe Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU 2019, Anhang 1). Somit ist davon auszugehen, dass den Landwirten in der Region sowohl die grundsätzliche Anwesenheit von Wölfen als auch die Notwendigkeit von Herdenschutzmassnahmen und das Angebot zu deren Förderung durch den Bund bekannt sind.

Nach Angaben des Kantons gab es im Streifgebiet des Rudels mehrere Risse von Nutztieren, insbesondere auch in Herden, für welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden. Dem vorliegenden Antrag auf Regulierung des Beverin-Rudels zufolge, wird der Schaden an den Nutztieren als gross eingestuft.

Situation Alp Stutz

Auf der Alp Stutz werden 600 bis 650 Schafe gesömmert. Gemäss dem aktuellen «Einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept» des Kantons GR wird teilweise mit geschlossenen Weidekoppeln (elektrifizierte Weidenetz 90 cm) und teilweise Herdenschutzhunden aus dem kantonalen Programm (kantonale Herdenschutzhunde) gearbeitet (4 Hunde > 18 Mte alt, 1 Hund < 18 Mte alt). In allen Sektoren grenzen elektrifizierte Weidenetze die Weidekoppeln ab. Aufgrund der Topographie ist aber keine vollständige Umzäunung möglich. Die Sektoren 2 und 3 werden im aktuellen Konzept als teilweise nicht schützenswürdig eingestuft: Zäune können nicht erstellt werden und für die Hunde sind die Sektoren auch bei kompakter Herdenführung nicht überall einseh- und überwachbar.

Aus Sicht BAFU ist der kantonale Herdenschutzhund, der jünger als 18 Mte ist, bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen, da er für einen wirksamen Einsatz noch zu jung ist.

Nutztierriss vom 7. Juli 2021

Der Angriff erfolgte in der Nacht, bei Nebel und Niederschlag. Bei dem Angriff wurde 1 Schaf getötet. Die Schafherde befand sich im Gebiet «Cracha» (Sektor 3, ca. 20 ha). Die Schafe waren durch Zäune (Weidenetz, 90 cm) und Herdenschutzhunde geschützt. Bei den Zäunmassnahmen handelt es sich um einzelne Zäunabschnitte zwischen den Felsbändern, die elektrifiziert waren (3000 V). Es waren 4 Herdenschutzhunde älter als 18 Mte im Einsatz. Die Herdenausdehnung ist sowohl tagsüber als auch nachts unklar. Der tödliche Riss eines Schafes erfolgte innerhalb der von den Hunden bewachten Herde.

Aus Sicht des BAFU ist die Situation als geschützt einzustufen. Während die Zaunmassnahmen nicht als Grundschutz eingestuft werden können (kein geschlossener Zaun, nur einzelne elektrifizierte Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, Aufbau und Unterhalt entspricht nicht dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA) wird davon ausgegangen, dass der Weidesektor mit einer Ausdehnung von ca. 20 ha von 4 Hunden älter als 18 Mte geschützt werden kann. Der Riss kann somit angerechnet werden.

Nutztierrisse vom 9. Juli 2021

Der Zeitpunkt des Angriffs auf die Schafherde ist unklar. Es regnete und es war neblig. Die Schafherde befand sich im Bereich des Weidesektors 3 (ca. 20 ha). Beim Angriff wurden 6 Schafe gerissen. Die Schafe waren durch Zäune (Weidenetz, 90 cm) und Herdenschutzhunde geschützt. Bei den Zaunmassnahmen handelt es sich um einzelne Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, die elektrifiziert waren (2700 bis 4100 V). Es waren 4 Hunde älter als 18 Mte im Einsatz. Die Herde war ständig behirtet, die Herdenausdehnung wird mit unklar für den Tag und mit max. 4 ha für die Nacht angegeben. Gemäss den vorliegenden Angaben erfolgten die Risse innerhalb der von Hunden bewachten Herde, möglicherweise befanden sich einzelne Tiere ausserhalb der Herde (evt. 2 Tiere).

Aus Sicht des BAFU ist die Situation als geschützt einzustufen. Während die Zaunmassnahmen nicht als Grundschutz eingestuft werden können (kein geschlossener Zaun, nur einzelne elektrifizierte Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, Aufbau und Unterhalt entspricht nicht dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA) wird davon ausgegangen, dass der Weidesektor mit einer Ausdehnung von ca. 20 ha von 4 Hunden älter als 18 Mte geschützt werden kann. Die 6 Risse sind somit anzurechnen.

Nutztierriss vom 24. Juli 2021

Der Angriff auf die Schafherde im Gebiet «Splügen/Chneu» (Sektor 1, ca. 15 ha) erfolgte in der Nacht. Es war neblig und regnete. Es wurde 1 Schaf getötet. Die Schafe waren durch Zäune (Weidenetz, 90 cm) und Herdenschutzhunde geschützt. Bei den Zaunmassnahmen handelt es sich um einzelne Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, die elektrifiziert waren (3000 V). Es waren 4 kantonale Hunde älter als 18 Mte im Einsatz. Die Herdenausdehnung wird mit 20 ha für den Tag und mit max. 4 ha für die Nacht angegeben. Der Riss erfolgte innerhalb der von Hunden bewachten Herde.

Aus Sicht des BAFU ist die Situation als geschützt einzustufen. Während die Zaunmassnahmen nicht als Grundschutz eingestuft werden können (kein geschlossener Zaun, nur einzelne elektrifizierte Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, Aufbau und Unterhalt entspricht nicht dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA) wird davon ausgegangen, dass der Weidesektor mit einer Fläche von unter 20 ha von 4 Hunden älter als 18 Mte geschützt werden kann, zumal die Herdenausdehnung bei Nacht mit 4 ha angegeben wird. Der Riss kann somit angerechnet werden.

Nutztierrisse vom 29. Juli 2021

Der Angriff auf die Schafherde im Gebiet «In da undera Chneu» (Sektor 1, ca. 15 ha), erfolgte in der Nacht, bei Nebel und Niederschlag. 2 Schafe stürzten aufgrund des Angriffs der Wölfe tödlich ab. Der Fundort war nicht mehr innerhalb des Bereichs der Herdenschutzmassnahmen. Nur bei einem der Schafe wurde ein Biss festgestellt. Die Schafe waren durch Zäune (Weidenetz, 90 cm) und Herdenschutzhunde geschützt. Bei den Zaunmassnahmen handelt es sich um einzelne Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, die elektrifiziert waren (3000V). Die Schafe waren zum Zeitpunkt des Angriffes ständig behirtet, es waren 4 kantonale Herdenschutzhunde älter als 18 Mte im Einsatz. Die Herdenausdehnung betrug gemäss Kanton max. 4 ha bei Nacht. Die Herdenausdehnung tagsüber wird mit unklar angegeben. Die Risse erfolgten innerhalb der von Hunden bewachten Herde.

Aus Sicht des BAFU ist die Situation als geschützt einzustufen. Während die Zaunmassnahmen nicht als Grundschutz eingestuft werden können (kein geschlossener Zaun, nur einzelne elektrifizierte Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, Aufbau und Unterhalt entspricht nicht dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA) wird davon ausgegangen, dass der Weidesektor mit einer Fläche von unter 20 ha von 4

Hunden älter als 18 Mte geschützt werden kann, zumal die Herdenausdehnung bei Nacht mit 4 ha angegeben wird. Die zwei Schafsrise können somit angerechnet werden.

Nutztierrisse vom 6. August 2021

Der Angriff auf die Schafherde im Gebiet Splügen / Alp Stutz (Sektor 1, ca. 15 ha) erfolgte in der Nacht. Zum Wetter liegen keine Angaben vor. Der Kanton rechnet 4 Schafe an das Abschusskontingent an, wobei 3 Schafe von den Wölfen getötet wurden, während ein weiteres Schaf aufgrund seiner Verletzungen notgetötet werden musste. Ein fünftes Schaf wurde vermisst, vom Kanton jedoch nicht zum Abschusskontingent angerechnet. Die Schafe waren durch Zäune (Weidenetz, 90 cm) und Herdenschutzhunde grundsätzlich geschützt. Bei den Zaunmassnahmen handelt es sich um einzelne Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, die elektrifiziert waren (3000V). Die Schafe wurden zum Zeitpunkt des Angriffes ständig behirtet, es waren 3 kantonale Herdenschutzhunde älter als 18 Mte im Einsatz. Als weitere Massnahmen des Kantons war ein eingezäunter und elektrifizierter Nachtpferch eingerichtet worden. Die Herdenausdehnung betrug gemäss Kanton max. 4 ha bei Nacht. Die Risse erfolgten innerhalb der eingezäunten Situation.

Aus Sicht des BAFU ist die Situation als geschützt einzustufen. Während die allgemeinen Zaunmassnahmen nicht als Grundschutz eingestuft werden können (kein geschlossener Zaun, nur einzelne elektrifizierte Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, Aufbau und Unterhalt entspricht nicht dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA) ist die elektrifizierte Nachtweide (Flexinet mit Strom) als Grundschutz einzustufen. Zudem kamen 3 Hunde älter als 18 Mte in einem Weidesektor mit einer Fläche von unter 20 ha zum Einsatz, weshalb die Situation als geschützt eingestuft werden kann. Die 4 Schafsrise können somit angerechnet werden.

Nutztierrisse vom 7 August 2021

Der Angriff auf die Schafherde im Gebiet Splügen / Alp Stutz (Sektor 1, ca. 15 ha) erfolgte in der Nacht. Zum Wetter liegen keine Angaben vor. Es wurden 4 Schafe getötet. Die Schafe waren durch Zäune (Weidenetz, 90 cm) und Herdenschutzhunde grundsätzlich geschützt. Bei den Zaunmassnahmen handelt es sich um einzelne Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, die elektrifiziert waren (3000V). Zusätzlich wurde ein eingezäunter Nachtpferch / eine eingezäunte Nachtweide eingerichtet; ob dieser elektrifiziert war, wird nicht erwähnt. Die Schafe wurden zum Zeitpunkt des Angriffes ständig behirtet, es waren 3 kantonale Herdenschutzhunde älter als 18 Mte im Einsatz. Angaben zur Herdenausdehnung bei Nacht liegen nicht vor, jedoch erfolgten die Risse innerhalb der von Hunden bewachten Herde.

Aus Sicht des BAFU ist die Situation als geschützt einzustufen. Während die Zaunmassnahmen nicht als Grundschutz eingestuft werden können (kein geschlossener Zaun, nur einzelne elektrifizierte Zaunabschnitte zwischen den Felsbändern, Aufbau und Unterhalt entspricht nicht dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA) wird davon ausgegangen, dass der Weidesektor mit einer Fläche von unter 20 ha von 3 Hunden älter als 18 Mte geschützt werden kann. Unabhängig davon ob die angegebenen Nachtweide eingezäunt und elektrifiziert war. Die 4 Risse können somit angerechnet werden.

Nutztierriss vom 8. August 2021

Der Angriff auf die Schafherde im Gebiet Splügen / Alp Stutz (Sektor 7, ca. 40 ha) erfolgte am Tag bei Nebel und Niederschlag. Es wurde 1 Schaf getötet bzw. nur noch das Fell eines toten Schafes wurde aufgefunden. Die Schafe waren durch Herdenschutzhunde und einen Nachtpferch (eingezäunt und elektrifiziert) geschützt. Die Schafe wurden zum Zeitpunkt des Angriffes ständig behirtet, es waren 3 kantonale Herdenschutzhunde älter als 18 Mte im Einsatz. Die Herdenausdehnung tagsüber wird mit unklar angegeben. Der Weidesektor erstreckt sich auf ca. 40 ha.

Entgegen der Ansicht des Kantons ist aus Sicht des BAFU die Situation als **nicht geschützt** einzustufen. Der Weidesektor 7 ist mit 40 ha zu gross, um von drei Hunden geschützt zu werden. Die Herdenführung tagsüber wird zudem mit unklar angegeben. **Das getötete Schaf kann daher nicht angerechnet werden.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sechs der sieben Angriffe in einer geschützten Situation erfolgten und deshalb für das Regulierungsgesuch des Beverin-Rudels 18 durch den Wolf getötete Schafe angerechnet werden können. Der in Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV festgelegte Schwellenwert von 10 Nutztierissen innerhalb von 4 Monaten ist somit überschritten. Folglich liegt ein grosser Schaden im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV als Voraussetzung für die Regulierung vor.

Auf die Angriffe auf den Alpen Zupols und Darsiez, Muntogna da Schons sowie auf der Camaner Alp, Safiental, wird im vorliegenden Schreiben nicht eingegangen, da die Nutztiere von den Wölfen verletzt wurden, aber wieder gesund gepflegt werden konnten. Sie sind daher bei der Ermittlung des Schadens i.S.v. Art. 4^{bis} JSV nicht zu berücksichtigen.

6. Antrag auf Abschuss des Elterntiers M92

Nach Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV kann im Rahmen der Regulierung ausnahmsweise auch ein Elterntier geschossen werden. Der Abschuss eines Elterntiers wird der Abschussquote angerechnet. Der Kanton muss die besondere Schadentätigkeit des spezifischen Elternwolfes über genetische Spurensicherung an den Nutztierissen, die für die Regulierung angerechnet werden können, nachweisen. Der Elterntierabschuss ist der einzige Fall, bei dem eine Abschussverfügung eines schadenstiftenden Wolfes zwingend auf dessen genetischem Nachweis an den Nutztierissen beruht. Eine besondere Schadenstätigkeit eines Elterntiers ist z.B. dann gegeben, wenn es während mindestens zwei Jahren hintereinander jeweils zwei Drittel oder mehr des Schadens dieses Rudels alleine verursacht hat. Ein solcher Elternwolf hat gelernt, Herdenschutzmassnahmen systematisch zu umgehen, indem er beispielsweise über fachgerecht erstellte Zäune springt. Mit dem Abschuss eines besonders schadenstiftenden Elterntiers soll verhindert werden, dass es dieses problematische Verhalten an seine Jungtiere weitergibt. Die Zeitperiode für den Abschuss von Elterntieren ist auf den Zeitraum November bis Januar begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass der Eingriff in die Familienstruktur des Rudels in jene Zeitperiode fällt, wo er die geringsten Auswirkungen hat. Nur so kann verhindert werden, dass noch von den Eltern abhängige Wolfswelpen verwaisen (vgl. auch Art. 7 Abs. 5 JSG, der den Schutz von abhängigen Jungtieren regelt). Zudem bleibt durch die Einschränkung des Abschuss-Zeitraums auch der Schutz der Elterntiere in der neuen Fortpflanzungszeit (ab Februar) gewährleistet.

Der Kanton hat dem BAFU eine Liste der durch M92 seit 2018 verursachten Schäden übermittelt. Ein problematisches Verhalten wurde am 17. Juli 2019 beobachtet, als es M92 gelang, über einen Elektrozaun zu springen und vier Ziegen zu reissen. Bei zwei weiteren Angriffen in diesem Jahr wurde er genetisch identifiziert. Auch bei 2 Angriffen im Jahr 2020 wurde M92 genetisch identifiziert. Für die Angriffe im Jahr 2021 gibt es keine genetischen Beweise dafür, dass insbesondere M92 für die Schafsrisse auf der Alp Stutz verantwortlich ist.

Vorliegend sind keine ausreichenden Beweise für die besondere Schadenstätigkeit von M92 an den Rissen in diesem Jahr und im Vorjahr gegeben, um dessen Abschuss zu begründen. Mangels des Nachweises als «besonders schadenstiftender Wolf» i.S.v. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV lehnt das BAFU den Antrag des Kantons, M92 zum Abschuss freizugeben, ab.

7. Problematisches Verhalten gegenüber Menschen

Drei Fälle von problematischem Verhalten des Rudels wurden vom Kanton festgestellt.

Eine Hirtin wurde am 11. August 2021 auf der Alp digl Oberst mit ihrem Hund von einem Wolf überrascht. Der Wolf lief in einer Entfernung von 10 Metern hinter ihr her und knurrte den Hund an, der sich hinter die Schäferin stellte, um sich zu schützen. Die Person schrie den Wolf an, worauf sich der Wolf entfernte.

Dieselbe Hirtin wurde ein paar Tage später am 17. August 2021 mit ihrem Hund an fast derselben Stelle erneut von drei Wölfen überrascht. Einer von ihnen versuchte, den Hund zu beschnuppern. Die Hirtin schrie den Wolf an und ging in Richtung Hütte. Die Wölfe folgten ihr etwa 20 Meter weit. Die Hirtin konnte kurze Zeit später in der Ferne 6 Welpen und 5 erwachsene Wölfe sehen.

Der dritte Fall ereignete sich am 27. August 2021 und betraf zwei Touristen, die zu Fuss auf einem Wanderweg Richtung Alperschällilücka unterwegs waren und in einer Entfernung von etwa 10 Metern von zwei Wölfen überrascht wurden. Die Wölfe entfernten sich von den Menschen. Kurz darauf beobachtete das Paar 4 Welpen die ihnen folgten. Nach mehreren Versuchen der Touristen, diese zu verscheuchen, entfernten sich die Welpen schliesslich und schlossen sich dem Wolfspaar an. Die Touristen setzten ihren Spaziergang fort und konnten das Rudel in einer Entfernung von etwa 300 Metern weiterhin beobachten.

Im Anhang 5 des Konzepts Wolf Schweiz (Stand 2020) sind die Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Ereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden und die daraus folgend zu treffenden Massnahmen aufgeführt. Die drei vom Kanton gemeldeten Fälle zeigen ein problematisches Verhalten bis hin zur Bedrohung von Menschen. Sie stehen im Zusammenhang mit den Punkten 4.2 des Anhangs 5 «Wolf folgt Mensch trotz dessen Vertreibungsversuchen» und 4.5 «Wolf nähert sich Menschen mit Hunden an und reagiert dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf die Hunde». Die im Wolfsplan für solche Fälle vorgeschlagene Massnahme ist der Abschuss von Jungwölfen aus dem Rudel, um die im Rudel verbliebenen Individuen wiederum scheu zu machen.

Daraus folgend ist das BAFU der Ansicht, dass der Tatbestand der «erheblichen Gefährdung» gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG gegeben ist, der die Verfügung einer Rudel-Regulierung rechtfertigt.

8. Abschussperimeter und Befristung

Der Abschussperimeter soll dem Streifgebiet des betroffenen Rudels entsprechen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV). Der Abschuss ist bis zum 31. März des Folgejahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV).

Aufgrund der vorhandenen Informationen hat der Kanton einen Abschussperimeter definiert, der sich am Streifgebiet des Beveriner Rudels orientiert. Das BAFU kann dies nachvollziehen.

Der vorgeschlagene Abschussperimeter überschneidet sich jedoch mit dem Eidgenössischen Jagdbanngebiet Beverin. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten in einem Eidgenössischen Jagdbanngebiet ist verboten (Art. 11 Abs. 5 JSG). Lediglich der Abschuss jagdbarer Arten ist unter Auflagen erlaubt (Art. 8, Art. 9 und Art. 10 VEJ). Das BAFU lehnt deshalb das kantonale Gesuch, die Regulierung auch innerhalb des Eidgenössischen Jagdbanngebiets vorzunehmen, ab und fordert den Kanton auf, das Gebiet des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Beverin gemäss den vom Bundesrat festgelegten Grenzen aus dem Abschussperimeter zu entfernen (Art. 2 Abs. 3 VEJ). Um den Abschussperimeter entsprechend der Auflage des BAFU anzupassen, ist eine Karte des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Beverin (Stand 2021) im Anhang beigefügt.

9. Schlussfolgerung und Entscheid des BAFU

Aus Sicht des BAFU sind die Voraussetzungen für die Regulierung des Wolfsrudels am Beverin nach Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4^{bis} JSV im vorliegenden Fall erfüllt. Dabei handelt es sich namentlich um folgende:

- Fortpflanzung des Rudels im Jahr 2021 gemäss Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV.
- Überschreitung des Schwellenwertes von mindestens 10 Nutztierissen innerhalb von 4 Monaten (Art. 4^{bis} Abs. 2 i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV) und somit Vorliegen eines grossen Schadens i.S.v. Art. 12 Abs. 4 JSG.
- Vorliegen einer erheblichen Gefährdung i.S.v. Art. 12 Abs. 4 JSG

Mangels des Nachweises der besonderen Beteiligung von M92 an den Angriffen der letzten zwei Jahre, **lehnt das BAFU den Antrag, M92 zum Abschuss freizugeben, ab.** Die Voraussetzungen nach Art 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV für den Abschuss eines Elterntieres sind nicht erfüllt.

Ebenfalls **lehnt das BAFU den Antrag des Kantons ab, den Abschussperimeter auf das Eidgenössische Jagdbanngebiet Beverin auszudehnen.** Ein Abschuss geschützter Tiere ist in diesem Gebiet aufgrund von Art. 11 Abs. 5 JSG unzulässig.

Das Gesetz erlaubt den Abschuss von im Vorjahr geborenen Jungtieren, wenn sie von den ausgewachsenen Tieren unterschieden werden können. Da sich das Rudel aus den Elterntieren, den erwachsenen Tieren und den Jungtieren zusammensetzt, empfiehlt das BAFU dem Kanton ausdrücklich, drei in diesem Jahr geborene Jungtiere abzuschliessen. Die Jungtiere sollten in der Nähe von Nutztieren oder Siedlungen und in einem sozialen Umfeld mit erwachsenen und subadulten Tieren erlegt werden, um die natürliche Scheu der verbleibenden Individuen des Rudels vor Menschen zu fördern.

Das BAFU **stimmt** dem Antrag auf Regulierung des Beverin-Rudels **unter folgenden Auflagen zu:**

- Es sind lediglich **drei Jungtiere** zu schiessen.
- Dem **Abschuss von M92 wird nicht zugestimmt.**
- Der Abschussperimeter ist anzupassen: Die **Abschüsse dürfen nicht innerhalb des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Beverin erfolgen.**
- Die Abschüsse sollen in der Nähe von Nutztieren oder Siedlungen und in einem sozialen Umfeld mit erwachsenen und subadulten Tieren des Rudels erfolgen.
- Die entnommenen Jungtiere müssen unverzüglich an das FIWI übermittelt werden.
- Der Kanton wird gebeten das BAFU zu informieren, sobald einzelne Abschüsse erfolgt sind.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Katrin Schneeberger
Direktorin

Beilage:

– Karte Eidgenössischen Jagdbanngebiete Beverin